

Versorgung, Ablieferung und Nachweis des erlegten Wildes

§14

(1) Alles erlegte Wild ist unverzüglich nach dem Verenden entsprechend der TGL.1 durch den Erleger zu versorgen.

(2) Der Transport des erlegten Wildes vom Ort der Erlegung bis zur Wildannahmestelle obliegt dem StFB.

(3) Ist auf Grund der geringen Entfernung bis zur Wildannahmestelle sowie der Größe und Menge des Wildes der Transport ohne Fahrzeuge des StFB zumutbar, so hat er durch den Erleger auf Kosten des StFB zu erfolgen. Darüber sind zwischen dem StFB und der Jagdgesellschaft im Vertrag zur Regelung der jagd wirtschaftlichen Beziehungen die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(4) Der Jagdleiter ist in seinem Jagdgebiet für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Versorgung des erlegten Wildes bis zur Ablieferung an den StFB verantwortlich.

(5) Durch die StFB ist in jedem Jagdgebiet eine Wildannahmestelle einzurichten und zu unterhalten.

§15

(1) Folgendes erlegte und gefangene Wild ist beim StFB abzuliefern:

- a) alle Schalenwildarten,
- b) Hasen und Wildkaninchen,
- c) Fasanen und Rebhühner,
- d) Wildgänse und -enten sowie Schwäne,
- e) Haarraubwild und streunende Katzen.

(2) Das vom Erleger in ordnungsgemäßem Zustand an die Wildannahmestelle des StFB übergebene Wild ist der Jagdgesellschaft auf die Erfüllung des Ablieferungsplanes anzurechnen. Dafür hat die Jagdgesellschaft Anspruch auf Erhalt von Anteilen aus der Wildbretablieferung gegenüber dem StFB.

(3) Den Jagdgesellschaften stehen aus der Ablieferung des erlegten Wildes folgende Anteile zu:

- | | |
|---|--|
| a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild | = 20 % des Gewichtes in auf-
gebrochenem Zustand, |
| b) Schwarzwild | = 30 % des Gewichtes in auf-
gebrochenem Zustand, |
| c) Hasen, Wildkaninchen und Fasane | = 30 % der erlegten Stück-
zahl, |
| d) Wildgänse und -enten sowie Schwäne | = 40 % der erlegten Stück-
zahl. |

Bei lebendgefangenem Wild sind gleiche Prozentanteile von den Lebendwildpreisen je Stück zugrunde zu legen. Frischlinge in aufgebrochenem Zustand sind bis zu einem Gewicht von 5 kg ohne Anrechnung auf die Anteile und bei einem Gewicht über 5 bis 10 kg mit Anrechnung des gesamten Gewichtes auf die Anteile nicht ablieferungspflichtig. Außerhalb von Bewirtschaftungsgebieten kann bei Niederwild zwischen dem StFB und der Jagdgesellschaft der Verbleib der gesamten Strecke in der Jagdgesellschaft bei finanziellem Ausgleich vereinbart werden. Waldschnepfen, Ringel- und Türkentauben sowie Bleibrallen sind nicht ablieferungspflichtig.

(4) Die StFB haben den Jagdgesellschaften die von ihnen abgelieferten Anteile zu Industrieabgabepreisen zu vergüten. Die Jagdgesellschaften können Anteile auch in Form von Wildbret für den Bedarf der Jagdgesellschaft bzw. ihre Mitglieder und Jagdhelfer in Anspruch nehmen.

(5) Alle bei der Inanspruchnahme von Anteilen in Form von Wildbret angefallenen Decken, Schwarten und Bälge unterliegen der Ablieferungspflicht.

(6) Wild oder Teile von Wild können wissenschaftlichen Einrichtungen für Lehr-, Forschungs- und Untersuchungszwecke sowie Jagdgesellschaften für Ausbildungszwecke auf Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt werden.¹

¹ Z. Z. gilt der Fachbereichsstandard TGL. 11391 Erlegtes Wild Qualitätsforderungen Ausg. 9. 81.

(7) Das erlegte Wild ist durch den StFB gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen² tierärztlich untersuchen zu lassen.

(8) Vom StFB werden an Mitglieder der Jagdgesellschaften für den Fang oder die Erlegung von Krähen und Elstern 4,00 M je Stück sowie von Eichelhähern und Möwen 1,50 M je Stück gezahlt.

§16

(1) Der Erleger eines Stückes Schalenwild hat Anspruch auf die Trophäe (Geweih, Gehörn, Muffelschnecken, Schädel von Haarraubwild, Grandein, Keilerwaffen und Fuchshaken) sowie den Aufbrauch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern dem nicht veterinärhygienische Vorschriften entgegenstehen und die Erlegung des Stückes rechtmäßig erfolgt ist. Bei Muffelwiddern können dem Erleger das Haupt mit Träger und die Decke zu Präparationszwecken durch den StFB unentgeltlich überlassen werden.

(2) Die von Mitgliedern der Jagdgesellschaften oder anderen Bürgern in den Jagdgebieten gefundenen und beim StFB abgelieferten Trophäen oder Abwurfstangen sind in Höhe des Aufkaufpreises zu vergüten.

§17

(1) Der gesamte im Jagdgebiet getätigte Abschub und Fang ist durch den Jagdleiter mit Wildursprungsscheinen zu belegen und im Streckenbuch nachzuweisen. Fall- und Unfallwild ist ebenfalls im Streckenbuch nachzuweisen.

(2) Die Jagdgesellschaft hat auf der Grundlage der Streckenbücher der Jagdleiter quartalsweise die Anteile für abgeliefertes Wild und die ihr zustehenden Fang- und Erlegerprämien zu errechnen und dem StFB in Rechnung zu stellen.

§18

Materiell-technische und finanzielle Sicherstellung

(1) Die StFB sind für die Planung, Durchführung und Finanzierung folgender Wildbewirtschaftungsaufgaben verantwortlich:

- a) Bau und Unterhaltung jagdwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Wildfütterungen, Fallen und Fänge, Kanzeln und Hochsitze),
- b) Anlage von Wildäsungsflächen und -remisen,
- c) Beschaffung und Transport von Wildfutter, besonders für Notzeiten,
- d) Beschaffung von Jagdwaffen und -munition, Unterhaltung der Jagdwaffen sowie Beschaffung und Bereitstellung von Zubehör,
- e) Einrichtung und Unterhaltung von Jagdwaffenstützpunkten und Wildannahmestellen in den Jagdgebieten.

(2) Der StFB übergibt alle ihm zur Verfügung stehenden Jagdwaffen den Jagdgesellschaften in Abstimmung mit der Kreisjagdbehörde zur unentgeltlichen Nutzung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wildbewirtschaftung kann der StFB mit den Jagdgesellschaften im Rahmen des Vertrages zur Regelung der jagd wirtschaftlichen Beziehungen eine Mitwirkung der Jagdgesellschaften vereinbaren.

(4) Für die Finanzierung von Aufgaben des Jagdwesens sind von den StFB jährlich 2 % der jagdlichen Bruttoeinnahmen auf das Verwahrkonto der Bezirksjagdbehörde zu überweisen.

§19

Verhütung von Wildschäden

(1) Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, durch Einhai-

² z. Z. gelten:
— Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung - Fleischuntersuchungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 644).

— Weisung Nr. 12 vom 25. Mai 1973 zur Fleischuntersuchungsanordnung — Untersuchung und Beurteilung von Wild — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 6/1973 S. 27).